



### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2025 Nr. 9</u> Veröffentlichungsdatum: 11.02.2025

Seite: 214

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nord-rhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung

24 630

#### Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Gesetz**

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 11. Februar 2025

# Artikel 1 Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) wird wie folgt geändert:
Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Sätze 1 bis 4 sind im Jahr 2025 nicht anzuwenden."
630
Artikel 2 Änderung der Landeshaushaltsordnung
Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und end- gültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium."
2. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. eine Berechnung der nach den §§ 18 bis 18h zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)."
3. Dem § 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
"(3) Selbstbewirtschaftungsmittel sind für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushalts- jahr hinaus bis zum Ende des auf die Bildung folgenden drittnächsten Haushaltsjahres verfügbar. Mit Ablauf dieses Zeitraums sind die Mittel in den Haushalt zurückzuführen. Die am 31. Dezem- ber 2024 nicht verausgabten Selbstbewirtschaftungsmittel stehen bis zum 31. Dezember 2028 zur Verfügung und sind im Haushaltsjahr 2029 zurückzuführen. Das Weitere, insbesondere Aus- nahmen für Baumaßnahmen und Komplementärfinanzierungen von Fördermitteln der Europäi- schen Union und des Bundes, regelt das Haushaltsgesetz.
(4) Absatz 3 gilt nicht für die in der Anlage zum Haushaltsgesetz aufgeführten Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers."
4. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen und vom Landtag zu verabschieden."
5. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 18 Abs. 3" durch die Angabe "§ 18 Absatz 2" ersetzt.
6. § 65 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
"4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Hierbei richtet sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,"

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine Paul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung

### Dorothee Feller

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke Gorißen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina Brandes

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei

Nathanael Liminski

GV. NRW. 2025 S. 214